

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2014

Wien, 1. November 2014

Stück 4

- 4340. Erlass vom 23. Oktober 2014
Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014
für Daten des Adresregisters**
- 4341. Mitteilung
Übersicht: Neuschaffung, Änderung von
Katastralgemeinden**
- 4342. - 4346. Verordnung
Neuschaffung, Änderung von Katastralgemeinden**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 3 |
| 1.1 | EINLEITUNG | 3 |
| 1.2 | STANDARDENTGELTE UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN | 3 |
| 1.3 | DAS PREISMODELL | 3 |
| 1.4 | WEITERE PREISBILDENDE FAKTOREN | 3 |
| 1.5 | RABATTE FÜR UNTERRICHT UND LEHRE | 4 |
| 1.6 | ABGABE- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG | 4 |
| 1.7 | ANGEBOTE | 4 |
| 1.8 | REGELUNG FÜR GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN | 4 |
| 1.9 | REGELUNG FÜR DAS RETTUNGSWESEN | 4 |
| 2 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE | 5 |
| 2.1 | INTERNE NUTZUNG – MEHRPLATZNUTZUNG | 5 |
| 2.2 | EXTERNE NUTZUNG..... | 6 |
| 2.2.1 | <i>Freie Werknutzungen</i> | 6 |
| 2.2.2 | <i>Standardnutzung</i> | 7 |
| 2.2.3 | <i>Analoge und digitale Folgeprodukte</i> | 7 |
| 2.2.4 | <i>WEB-View</i> | 8 |
| 2.2.5 | <i>WEB-Services, LBS-Services</i> | 8 |
| 2.2.6 | <i>Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen</i> | 9 |
| 2.3 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 9 |
| 2.3.1 | <i>Nutzungsrechte</i> | 9 |
| 2.3.2 | <i>Schutzrechte</i> | 9 |
| 2.3.3 | <i>Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV</i> | 10 |
| 2.3.4 | <i>Nutzungsvereinbarung</i> | 10 |
| 2.3.5 | <i>Dauer einer Nutzungsvereinbarung</i> | 10 |
| 2.3.6 | <i>Informationspflichten des Kunden</i> | 10 |
| 2.3.7 | <i>Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte</i> | 10 |
| 2.3.8 | <i>Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer</i> | 11 |
| 2.3.9 | <i>Kommerzielle Nutzung</i> | 11 |
| 2.3.10 | <i>Kopien</i> | 11 |
| 2.3.11 | <i>Haftung der Städte, Gemeinden und des BEV</i> | 11 |
| 2.3.12 | <i>Haftung des Kunden</i> | 12 |
| 3 | PREISLISTE FÜR PRODUKTE DES ADRESSREGISTERS | 12 |
| 3.1 | ADRESSEN | 12 |
| 3.2 | ADRESSEN - RELATIONAL | 12 |
| 3.3 | GEMEINDEVERZEICHNIS | 12 |
| 3.4 | ORTSCHAFTSVERZEICHNIS | 13 |
| 3.5 | STRAßENVERZEICHNIS | 13 |
| 3.6 | ZÄHLSPRENGELVERZEICHNIS | 13 |
| 3.7 | UPDATEREGELUNG | 13 |
| 4 | PREISLISTE FÜR SERVICES DES ADRESSREGISTERS | 13 |
| 4.1 | ADRESS-VALIDIERUNGSSERVICE..... | 13 |
| 5 | STUNDENSÄTZE | 13 |

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Adressdaten werden dem Adressregister von den österreichischen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Dem BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen obliegt dabei die Verwaltung und Vermarktung des Adressregisters.

In § 48 (3) VermG ist festgelegt, dass für die Abgabe von Geobasisdaten, die Geobasisdienste und die Verwertung der Geobasisdaten eine angemessene Vergütung zu entrichten ist. Die Vergütung in Standardentgelten für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister ist gemeinsam mit dem Gemeindebund und dem Städtebund festzulegen.

1.2 Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Daten aus dem Adressregister (Standardprodukte), für Geoinformationsdienste des Adressregisters und für die Verwertung von Daten des Adressregisters („externe Nutzung“) werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Das Standardentgelt für **Standardprodukte** wird im Kapitel 3 geregelt. Das Standardentgelt für die **Verwertung (Nutzungsentgelt)** ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen im Kapitel 2 geregelt. Das Standardentgelt für **Services** wird im Kapitel 4 geregelt.

1.3 Das Preismodell

Wesentliches Merkmal des Preismodells ist die **Unterscheidung von internen** („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) **und externen Nutzungsrechten** („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

Das Standardentgelt von **digitalen Produkten** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Anzahl der Objekte bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.

1.4 Weitere preisbildende Faktoren

Mehrwertsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Mehrwertsteuer).

Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern (CD-ROM, DVD) wird eine **Medienpauschale** von € 3,00 pro Bestellung einschließlich Manipulation verrechnet.

Bei physischen Produkten wird für das Verpackungsmaterial eine **Verpackungspauschale** von EUR 1,50 pro Bestellung einschließlich Manipulation in Rechnung gestellt.

Für eine Standardversendung innerhalb Österreichs wird eine **Portopauschale** von EUR 2,50 verrechnet. Bei Lieferungen ins Ausland beträgt diese EUR 5,00. Werden Produkte per Nachnahme zugestellt, sind für den Versand innerhalb Österreichs EUR 7,50 und in das Ausland, wo diese Versandart möglich ist, EUR 9,50 zu entrichten. In diesem Fall ersetzt die **Nachnahmepauschale** die Portopauschale.

Rundungsbetrag

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

Mindestverrechnung

Die Mindestverrechnungssumme je Rechnung beträgt EUR 5,00. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt. Davon ausgenommen sind Abovereinbarungen.

1.5 Rabatte für Unterricht und Lehre

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß 2.2.1 wird für die Abgabe der Daten aus dem Adressregister auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 2.2.1 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten des Adressregisters missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.1 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

1.6 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung

Die Abgabe von Geobasisdaten bzw. die Bereitstellung von Geoinformationsdiensten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die im Kapiteln 3 spezifizierten Standardprodukte und Dienstleistungen, die im Kapitel 2 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Eine von den Standardentgelten abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BEV behält sich vor, dass einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht angeboten werden. Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

1.7 Angebote

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden gegen Ersatz der Kosten erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Kapitel 4 berechnet.

1.8 Regelung für Gebietskörperschaften

Für Gebietskörperschaften kommt ein pauschalierter Kostenersatz in der Höhe von 50 vH zur Anwendung, wenn die Daten des Adressregisters ausschließlich im Rahmen der internen Nutzung oder im Rahmen von nicht kommerziellen Anwendungen verwendet werden, sofern die Daten des Adressregisters sowohl im Bereich der gemäß § 48 Abs. 5 Z 2 VermG kostenersatzfreien Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu etwa gleichen Teilen genutzt werden. Eine nicht kommerzielle Anwendung kann nur in Form von nicht downloadbaren Darstellungen der Daten oder in Form von Einzelabfragen erfolgen.

Die Gemeinden können die Daten des eigenen Gemeindegebietes aus dem Adressregister selbst kostenlos nutzen und verwerten. In eine kommerzielle Verwertung von Adressdaten durch die Gemeinde dürfen die Schlüssel Straßenkennziffer, Adresscode und Adressnummer nicht einbezogen werden.

1.9 Regelung für das Rettungswesen

Wenn die Daten des Adressregisters von Rettungsdiensten über den Rettungseinsatz gem. § 48 (5) Zi 4 VermG hinaus auch für den Krankentransport verwendet werden, kommt für Rettungsdienste ein pauschalierter Kostenersatz in der der Höhe von 50 vH vom internen Nutzungsrecht zur Anwendung.

2 Nutzungsbedingungen und –entgelte

2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

Der Kunde kann die Daten des Adressregisters auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden und für die reine interne Nutzung Folgeprodukte herstellen. Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) nicht zugänglich gemacht werden und dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und Zugriffsberechtigte wie Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

- Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
- Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Die interne Nutzung einer **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des Adressregisters nutzt.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

| Anzahl der Zugriffsberechtigten | Faktor Mehrplatzentgelt | Aufschlag |
|---------------------------------|-------------------------|-----------|
| 1 – 5 | 1 | 0 % |
| 6 – 25 | 1,25 | 25 % |
| 26 – 100 | 1,50 | 50 % |
| Über 100 | 2,0 | 100 % |
| Konzernlizenz | 4,0 | 300 % |

Konzernlizenzen können von privatrechtlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche unter die nachfolgende Definition eines Konzerns fallen: Ein Konzern besteht in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen, welche auf Grund einer Beteiligung von mehr als 50 % unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen. Alle Unternehmen des Konzerns, die im Rahmen einer Konzernlizenz Daten nutzen, sind dem BEV vorab bekannt zu geben.

2.2 Externe Nutzung

Jede, über die interne Nutzung hinausgehende Nutzung der Daten erfordert den Erwerb eines externen Nutzungsrechtes. Ein externes Nutzungsrecht setzt den Erwerb eines internen Nutzungsrechtes voraus.

Schematische Übersicht „Externe Nutzungsrechte des Adressregisters Österreich“:

| Externes Nutzungsrecht | Anmerkung | Nutzungsentgelt |
|--|--|---|
| Freie Werknutzungen (vgl. Punkt 2.2.1) | Unterscheidung von 4 Fällen | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
| Standardnutzung (vgl. Punkt 2.2.2) | Unterscheidung von 4 Fällen | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |
| Analoge oder digitale Folgeprodukte (vgl. Punkt 2.2.3) | Folgeprodukte auf Papier, CD-ROM, DVD, Speicherkarten etc. | Anteil des jährlichen Erlöses bzw. Listenpreises |
| WEB-View (vgl. Punkt 2.2.4) | Web-Anwendung zur Visualisierung von Daten des Adressregisters Österreich. | 15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a. |
| WEB-Service (vgl. Punkt 2.2.5) | Web-Anwendung, die über die reine Visualisierung von Daten des Adressregisters Österreich („WEB-View“) hinausgeht. | Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz) |
| LBS-Service (vgl. Punkt 2.2.5) | Nutzung von Daten des Adressregisters Österreich für ortsbezogene Informationsdienste | Siehe WEB-Service. |

2.2.1 Freie Werknutzungen

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

a) Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

b) Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

c) Schulen/Universitäten

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des Adressregisters für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar an das BEV zu übermitteln.

d) Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde einen Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit dem BEV einen Abschlußbericht zu übermitteln.

Freie Werknutzungen

| | Nutzungsentgelt |
|--------------------------|--|
| Freie Werknutzungsrechte | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |

2.2.2 Standardnutzung

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der Daten des Adressregisters. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten des Adressregisters nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

a) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im Wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt maximal 10 Adressen auf digitalen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der Daten des Adressregisters mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.

b) Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Adressen im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Adressen ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen.

Standardnutzung

| | Nutzungsentgelt |
|------------------------|--|
| Standardnutzungsrechte | Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten. |

2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Punkt 2.3.7, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der vom Adressregister bezogenen Daten voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten des Adressregisters abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) der Städte und Gemeinden und des BEV hinzuweisen.

Als Trägermaterial für analoge Folgeprodukte dient Papier oder ein vergleichbares Material. Als Trägermaterial für digitale Folgeprodukte dienen digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder vergleichbare Speichermedien.

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten entspricht einem Anteil des jährlichen Erlöses des Nutzungsberechtigten bzw. Listenpreis des Endproduktes aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes bzw. einem fixen Betrag auf Basis der u.a. Tabelle je Weitergabe des Folgeproduktes. Der Anteil bzw. fixe Betrag wird für jedes Produkt einzeln festgelegt. In die Bewertung des Anteils der Adressen im Folgeprodukt fließen u.a. der mengenmäßige oder wertmäßige Anteil der Adressen ein.

Für die Verrechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens des Folgeproduktes relevant, nicht jener der Erstellung.

| Anteil der Adressen am Folgeprodukt | Faktor mind. |
|-------------------------------------|--------------|
| Bis 5% | 0,5% |
| Über 5% bis 25% | 3% |
| Über 25% - 50% | 6% |
| Über 50% bis 75% | 20% |
| Über 75% | 40% |

2.2.4 WEB-View

Das Nutzungsrecht „**WEB-View**“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten des Adressregisters in einer Web-Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-View ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des Adressregisters sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden **pro Jahr 15% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) gemäß Kapitel 3 pro Anlassfall (WEB-View) verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

WEB-View

| | Nutzungsentgelt |
|--------------------------|---|
| Nutzungsrecht „WEB-View“ | 15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a. |

Bei nicht aktualisierten Daten verringert sich der Prozentsatz des Nutzungsentgeltes pro Jahr um 1,5%. Ab dem 11. Jahr der Nutzung der nicht aktualisierten Daten beträgt das Nutzungsentgelt 1,5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz).

2.2.5 WEB-Services, LBS-Services

Das Nutzungsrecht **WEB-Service** ermöglicht die Nutzung von Daten des Adressregisters in einer WEB-Anwendung, welche über die reine visuelle Darstellung gemäß Punkt 2.2.4 „WEB-View“ hinausgeht und z.B. auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als pdf-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des Adressregisters in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Ein WEB-Service ist jeweils durch eine voneinander unabhängige bzw. spezifische Anwendung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (Zweck) für einen bestimmten Nutzerkreis definiert. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist.

Das Nutzungsrecht **LBS-Service** (LBS – Location Based Services) ermöglicht die Nutzung der Daten des Adressregisters zur Anzeige bzw. Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des Adressregisters darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Sowohl bei WEB- als auch LBS-Service hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des Adressregisters sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird.

Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB- bzw. LBS-Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 3 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden **pro Jahr 40% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB- bzw. LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 3 verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

WEB-Service, LBS-Service

| | Nutzungsentgelt |
|---|---|
| Nutzungsrechte „WEB-Service“ bzw. „LBS-Service“ | Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz) |

Bei nicht aktualisierten Daten verringert sich der Prozentsatz des Nutzungsentgeltes pro Jahr um 4%. Ab dem 11. Jahr der Nutzung der nicht aktualisierten Daten beträgt das Nutzungsentgelt 4% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz).

2.2.6 Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen

Mindestnutzungsentgelt

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt - ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung - pro Anlassfall € 20,- beträgt.

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen der Abgabe von digitalen Daten des Adressregisters sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationsdiensten des Adressregisters erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Städte und Gemeinden sind weiterhin berechtigt, die übergebenen digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

2.3.2 Schutzrechte

- a) Mit dem Erwerb von Daten des Adressregisters ist das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG der Gemeinden und Städte zu beachten. Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des Adressregisters in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

2.3.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form „© Österreichisches Adressregister, – YYYY, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung der Daten (Folgeprodukte). Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte in Form von „© Österreichisches Adressregister, JJJJ“ ausreicht..

2.3.4 Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten des Adressregisters ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Darin erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf den jeweils angegebenen bedingenen Zweck. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden der Nutzungsvereinbarung eine adäquate Nutzungsart - gemäß Punkt 2.2 - zugeordnet. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV sowie den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Das BEV ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

2.3.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 2.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die Daten des Adressregisters nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung kann gekündigt werden, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV sowie den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.6 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Zugriffszahl auf Adressdaten, im Vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde darüber nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und die Aufstellung über die Zugriffe dem BEV spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres als Grundlage für die Verrechnung des vergangenen Kalenderjahres zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänder, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend der Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

2.3.7 Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, die Daten des Adressregisters an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 2.2.1), ein Be- und Verarbeiten der Daten („**Folgeprodukt**“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes (gemäß Punkt 2) erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten des Adressregisters erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen und /oder durch Anpassung der Adressdaten zwecks Erfüllung eigener oder individueller Bedürfnisse Dritter. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten des Adressregisters nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV sowie der Städte und Gemeinden ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

Ausnahmeregelung:

Folgenden Kunden wird erlaubt, Daten des Adressregisters an Dritte weiterzugeben:

- Privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen einer Konzernlizenz gemäß Punkt 2.1.
- Innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BEV erworben wurden.
- An Auftragnehmer gemäß Punkt 2.3.8

2.3.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten des Adressregisters an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal 2 Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe über 2 Jahre hinaus an einen Auftragnehmer ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung an den Auftragnehmer ist weiters nur nach Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Übertragung von Eigentum und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten des BEV zu löschen sind.
- Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem BEV sowie den Städten und Gemeinden für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer. Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Dem BEV obliegt das Recht, jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem BEV innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,- in Rechnung gestellt.

2.3.9 Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, dass Folgeprodukte des Kunden die auf Grundlage der Daten des Adressregisters der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden bzw. wenn die Daten des Adressregisters über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 2.1 und/oder der freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn Dritten Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

2.3.10 Kopien

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur für Zwecke der Datensicherung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle Kopien davon haben und Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV bzw. der Städte und Gemeinden ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.11 Haftung der Städte, Gemeinden und des BEV

Die Daten werden vom den Städten, Gemeinden und vom BEV unter größter Sorgfalt bereitgestellt. Die Städte, Gemeinden und das BEV übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird von den Städten, Gemeinden und vom BEV – außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Ebenso übernehmen die Städte, Gemeinden und das BEV keine Haftung für den Inhalt von Informationen welche mit den Daten des Adressregisters durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haften die Städte, Gemeinden und das BEV nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des Adressregisters. Schließlich haften die Städte, Gemeinden und das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3.12 Haftung des Kunden

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV bzw. den Städten und Gemeinden entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des Adressregisters an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des Adressregisters usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des Adressregisters vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) verwendet, an einen Dritten weitergegeben werden oder ein Dritter unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des Adressregisters beim Kunden erlangt, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen, mindestens aber Euro 500.-. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

3 Preisliste für Produkte des Adressregisters

3.1 Adressen

| | Preis in € je Objekt |
|---|-------------------------|
| Adresse - Geocodierung 1 m** | 0,045 |
| Adresse - Geocodierung 10 m** | 0,022 |
| Adresse - Geocodierung 250 m** | 0,010 |
| Adresse - keine Geocodierung ** | 0,005 |
| Adressen - keine Geocodierung kurzes Format** | 0,003 |

** verrechnet wird die Anzahl der Datensätze auf Adressebene

3.2 Adressen - relational

| | Preis in € je Objekt |
|--|-------------------------|
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 1m | 0,030 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 10 m | 0,015 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene Geocodierung 250 m | 0,008 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adressebene keine Geocodierung | 0,003 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 1m* | 0,045 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 10m* | 0,022 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene Geocodierung 250m* | 0,010 |
| Adresse Relationale Tabellen – Adress- und Gebäudeebene keine Geocodierung * | 0,005 |

* die Gebäudeebene wird nur in Verbindung mit der entsprechenden Adressebene abgegeben;
verrechnet wird die Anzahl der Datensätze auf Adressebene

3.3 Gemeindeverzeichnis

| | Preis in € je Objekt |
|-----------------|-------------------------|
| Gemeindetabelle | Unentgeltlich |

3.4 Ortschaftsverzeichnis

| | |
|-------------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Ortschaftstabelle | Unentgeltlich |

3.5 Straßenverzeichnis

| | |
|----------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Straßentabelle | Unentgeltlich |

3.6 Zählsprengelverzeichnis

| | |
|---------------------|-------------------------|
| | Preis in € je Objekt |
| Zählsprengeltabelle | Unentgeltlich |

3.7 Updateregulung

Bei einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren wird für eine regelmäßige Lieferung der Daten pro Jahr ein Prozentsatz des Standardentgeltes für das jeweilige Produkt sowie zusätzlich je Lieferung die Transferkosten verrechnet.

| | Jährliches Entgelt |
|-------------------------|--------------------|
| Monatliche Lieferung | 120 % |
| Quartalsweise Lieferung | 60 % |
| Halbjährliche Lieferung | 55 % |
| Jährliche Lieferung | 50 % |
| Zweijährige Lieferung | 45 % |

4 Preisliste für Services des Adressregisters

4.1 Adress-Validierungsservice

| | |
|------------------------------|------------------------|
| | Preis in € pro Jahr |
| Bis 15.000 Adressen pro Jahr | 3.000.- |
| Bis 75.000 Adressen pro Jahr | 5.000.- |
| Ab 75.001 Adressen pro Jahr | 10.000.- |

5 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) BGBl. II Nr. 490/2012 idgF.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters treten mit der Kundmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Zugleich verlieren die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011 für Daten des Adressregisters vom 6.7.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für das Vermessungswesen vom 15.7.2011 Stück 4/2011 Nr. 3958 ihre Gültigkeit.

Wien, am 23. Oktober 2014

Der Leiter des BEV

i.V. Vizepräsident Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters gemäß § 48 VermG, BGBl.Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 129/2013.

Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen GZ 4374/2014-152

4341 Mitteilung

Übersicht der Neuschaffungen und Änderungen von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

| <i>V</i> | <i>Katastralgemeinde</i> | <i>Gemeinde</i> | <i>Verw./polit. Bez./Mag.</i> | <i>VA</i> | <i>BL</i> |
|----------|-------------------------------|------------------------|-----------------------------------|-----------|-----------|
| 4342 | Kohlberg / Kohlberg II | OG Kohlberg | Südoststeiermark | Feldbach | ST |
| 4343 | Oberstorcha / Unterstorcha | OG Oberstorcha | Südoststeiermark | Feldbach | ST |
| 4344 | Schlag / Rohrbach-Schlag | OG Schlag bei Thalberg | Hartberg-Fürstenfeld | Weiz | ST |
| 4345 | Schlag | OG Schlag bei Thalberg | Hartberg-Fürstenfeld | Weiz | ST |
| 4345 | Kroisbach | OG Dechantskirchen | Hartberg-Fürstenfeld | Weiz | ST |
| 4346 | Stocking | OG Stocking | Leibnitz | Leibnitz | ST |
| 4346 | Hart | OG Stocking | Leibnitz | Leibnitz | ST |

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

4342. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Oktober 2014 betreffend die Änderung der Katastralgemeinde Kohlberg und die Neuschaffung der Katastralgemeinde Kohlberg II.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinde Kohlberg II wird zur Erhaltung einer topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu geschaffen.

(2) Das Gebiet der neu geschaffenen Katastralgemeinde umfasst die Grundstücke 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 32 33 36 37 40 41 42 56 58 60 61 63 64 70 75 76 77 85 86 93 94 97 99 100 112 113 117 121 122 123 124 128 129 131 132 134 139 141 148 168 170 171 193 194 195 196 205 207 208 223 235 236 240 248 249 254 259 260 261 265 266 274 282 296 297 298 308 309 312 326 331 333 340 348 350 352 357 363 364 365 367 370 371 392 409 411 422 423 425 433 435 436 449 455 457 465 470 475 480 481 482 484 485 486 500 502 503 504 505 513 525 527 528 530 533 541 542 544 551 558 559 561 563 565 569 575 577 579 595 596 597 602 603 604 606 607 608 609 611 613 614 617 618 619 624 625 627 628 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 649 658 662 666 667 669 672 674 675 676 677 678 684 691 694 695 697 702 704 706 708 710 713 714 717 720 721 722 725 729 730 733 735 742 743 745 755 756 759 761 768 775 778 779 781 782 785 787 789 790 802 808 812 814 816 820 822 823 824 828 829 835 839 846 848 859 860 862 864 865 866 868 869 880 885 888 889 890 894 897 899 972 973 974 975 976 979 980 982 983 1036 1037 1040 1043 1411 1412 1414 1415 1423 1438 1446 1448 1449 1450 1451 1452 1453 1454 1455 1456 1457 1458 1459 1460 1461 1462 1463 1464 1465 1466 1467 1468 1469 1470 1471 1472 1473 1474 1475 1476 1477 1478 1479 1480 1481 1482 1483 1484 1485 1486 1488 1490 1491 1492 1493 1494 1495 1496 1497 1499 1500 1501 1503 1505 1506 1507 1508 1509 1510 1511 1512 1514 1515 1516 1518 1527 1529 1531 1532 1533 31/3 .1/3 .10/1 .10/2 .11 .12 .13/2 .144/2 .148 .149 .152 .154 .155 .157 .163 .170 .171 .174 .176/1 .176/2 .177 .2/1 .2/2 .20/2 .22/1 .22/2 .22/3 .24/1 .26/1 .27 .28 .30/1 .30/2 .31/2 .31/3 .31/4 .32 .35 .36/1 .36/2 .37/1 .37/2 .38 .48/1 .50 .51/2 .51/3 .51/4 .52/1 .53 .54 .55/1 .55/2 .55/3 .56 .59 .6/1 .6/2 .60 .62 .65/1 .65/2 .65/3 .66/1 .66/2 .66/3 .67/3 .68/2 .69/2 .7 .70

.73/2 .73/3 .75/1 .75/2 .75/3 .75/4 .77/1 .77/2 .79 .8 .80/1 .80/2 .80/3 .81 .82 .9/1 .9/2 .91/1 .91/2 101/1 101/2 101/3 1033/3 1035/1 1035/2 1038/1 1038/2 1041/1 1041/2 107/1 107/2 109/2 114/1 114/2 115/2 115/3 1311/4 133/1 133/2 1339/2 1341/1 1341/2 135/1 135/2 1416/1 1418/1 1418/2 1418/3 1418/4 1419/1 1419/2 1419/3 1419/4 1419/5 1419/6 1419/7 142/1 142/2 1421/1 1421/2 1422/2 1422/3 1422/4 1422/6 1426/1 1426/3 143/1 143/2 1434/10 1434/4 1434/5 1434/6 1434/7 1434/8 1434/9 1436/1 1436/3 1436/4 1441/13 1441/3 1441/4 1441/5 1441/6 1442/1 1442/2 1442/5 1442/6 1442/7 1443/4 1443/5 1444/7 1444/8 1447/1 1447/2 146/1 146/2 1487/1 1487/2 1498/1 1498/2 1498/3 1498/4 1502/1 1502/2 1504/1 1504/2 1513/1 1513/10 1513/11 1513/12 1513/2 1513/3 1513/4 1513/5 1513/6 1513/7 1513/8 1513/9 1517/2 162/1 162/2 163/1 163/2 163/3 163/4 163/5 172/3 172/4 172/5 186/1 186/2 237/1 237/2 239/1 239/2 239/4 239/5 241/1 241/2 255/2 255/3 258/1 262/2 264/2 275/1 278/3 283/1 283/2 286/1 286/2 306/1 306/2 313/1 313/2 314/3 334/1 334/2 344/1 344/2 35/1 35/2 353/2 354/1 362/3 386/1 386/2 387/1 387/3 393/1 393/2 393/3 402/1 402/2 404/1 404/2 408/2 408/3 414/1 414/2 430/1 430/2 430/3 430/4 432/2 452/1 452/3 452/4 49/1 49/2 49/3 492/3 492/4 492/5 492/6 492/7 492/8 493/1 493/2 493/3 493/4 493/5 494/1 494/2 494/3 494/4 494/5 496/1 496/2 496/3 496/4 496/5 50/1 50/2 501/1 501/2 506/1 506/2 510/2 511/4 514/2 518/1 518/2 519/2 522/1 522/2 529/2 531/1 534/1 534/2 537/2 538/2 540/1 540/2 543/1 543/2 547/1 547/2 55/1 55/2 554/1 554/2 555/1 555/2 556/2 557/2 560/1 560/2 560/3 562/1 562/2 562/3 562/4 562/5 564/1 564/2 570/2 573/1 573/2 574/1 574/2 574/3 587/1 587/2 587/3 587/4 587/6 587/7 593/1 593/2 593/3 593/4 594/1 594/2 610/2 610/3 612/1 612/2 620/1 620/2 626/1 626/2 629/1 629/2 645/1 645/2 645/3 645/4 659/1 659/2 663/1 663/2 665/2 670/1 670/2 671/1 671/2 685/1 685/2 686/1 686/2 687/1 687/2 688/1 688/2 689/1 689/2 692/1 692/2 692/3 693/1 693/2 696/1 696/2 701/1 703/3 703/4 703/5 709/2 709/3 709/4 719/1 719/2 719/3 721/1 721/2 721/3 721/5 723/3 726/2 726/3 73/1 73/2 731/1 731/3 74/2 744/1 744/2 746/1 746/2 747/1 747/2 752/2 758/1 758/3 760/1 760/2 764/2 764/3 765/1 765/2 766/2 766/3 767/2 769/1 769/2 78/1 78/2 78/3 79/2 79/5 791/4 80/1 80/2 80/4 80/5 80/7 800/1 800/3 800/4 807/3 809/1 809/2 81/1 81/2 821/1 821/2 821/3 831/1 831/2 831/3 851/1 851/2 852/1 852/2 853/1 854/1 854/2 854/3 871/1 871/2 88/3 88/4 88/5 882/2 882/3 884/1 884/2 887/1 887/2 887/3 89/3 891/1 891/2 891/3 892/1 892/2 895/1 895/2 895/3 896/1 896/2 896/3 90/1 90/2 900/1 906/2 970/2 985/2 die vom Gebiet der Katastralgemeinde Kohlberg (Nr. 62127, Gerichtsbezirk Feldbach und politischer Bezirk Südoststeiermark), wo sie eine Enklave bilden, abgetrennt werden.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Gebietes der neuen Katastralgemeinde Kohlberg II ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

(4) Der neu geschaffenen Katastralgemeinde Kohlberg II wird die Nummer 62167 zugeteilt.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinde Kohlberg (Nr. 62127) wird gemäß § 1 Abs. 2 geändert.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 2014 in Kraft.

Wien, 29. Oktober 2014

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3303/2014-728

4343

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Oktober 2014 betreffend die Änderung der Katastralgemeinde Oberstorcha und die Neuschaffung der Katastralgemeinde Unterstorcha.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinde Unterstorcha wird zur Erhaltung einer topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu geschaffen.

(2) Das Gebiet der neu geschaffenen Katastralgemeinde umfasst die Grundstücke 70 75 78 80 81 82 85 87 90 91 92 93 96 172 173 175 178 182 184 186 201 203 205 208 211 215 224 225 226 236 238 240 241 245 249 251 262 266 267 274 278 284 290 291 292 293 297 299 307 308 311 312 313

315 316 318 321 325 330 337 338 340 361 362 365
366 367 368 369 371 372 373 374 376 377 382 383
384 385 388 392 404 407 408 409 410 413 415 418
430 431 432 433 434 440 443 444 676 678 679 681
686 687 689 693 700 704 706 708 709 710 712 721
731 732 739 746 747 748 749 750 752 764 766 769
771 772 773 777 778 781 784 791 796 797 798 803
804 805 807 809 811 812 813 815 823 824 825 826
827 828 831 840 843 844 846 847 851 854 862 864
866 872 873 879 880 882 884 885 887 888 890 894
897 906 907 909 912 915 916 924 925 927 928 930
936 937 938 939 940 941 943 945 947 952 954 955
966 968 975 976 977 979 981 982 987 992 993 994
996 1001 1004 1005 1007 1011 1012 1015 1016
1017 1018 1019 1027 1028 1033 1045 1047 1050
1054 1060 1061 1069 1070 1071 1077 1079 1121
1122 1123 1129 1131 1136 1139 1142 1153 1156
1157 1160 1161 1163 1165 1171 1173 1180 1182
1188 1190 1193 1194 1196 1197 1200 1201 1206
1207 1211 1217 1222 1225 1227 1229 1232 1233
1236 1237 1238 1239 1240 1241 1242 1243 1244
1246 1248 1249 1250 1251 1252 1253 1254 1255
1256 1257 1258 1259 1261 1262 1263 1266 1276
1280 1284 1287 1288 1289 1293 1295 1297 1300
1304 1305 1309 1311 1313 1314 1315 1316 1317
1318 1322 1326 1328 1329 1331 1334 1335 1339
1340 1343 1345 1347 1350 1353 1354 1355 1356
1357 1358 1359 1363 1365 1366 1367 1368 1371
1378 1380 1382 1383 1384 1385 1386 1388 1390
1391 1392 1394 1395 1396 1398 1399 1400 1401
1403 1404 1405 1409 1410 1412 1415 1417 1419
1422 1424 1425 1426 1428 1431 1432 1438 1439
1442 1443 1446 1447 1448 1450 1452 1453 1454
1460 1488 1489 1491 1492 1495 1496 1498 1499
1501 1502 1503 1505 1509 1512 1517 1522 1523
1524 1526 1527 1528 1537 1540 1543 1550 1551
1554 1555 1556 1558 1559 1562 1602 1603 1604
1606 1608 1613 1615 1620 1621 1622 1623 1626
1637 1645 1648 1649 1655 1663 1673 1674 1683
1694 1707 1719 1723 1725 1727 1728 1733 1737
1751 1759 1764 1765 1776 1783 1784 1786 1790
1797 1801 1802 1804 1809 1816 1825 1826 1830
1831 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840
1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849
1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858
1859 1860 1861 1862 1863 .100/1 .100/2 .101
.102/1 .102/2 .104 .105 .106/3 .108/1 .108/3 .109/1
.109/3 .111/1 .112 .113/1 .113/2 .114/2 .115/2 .115/3
.117 .122 .123 .124 .125 .126 .128 .13 .133 .135
.137 .138 .139 .14 .140 .141 .144 .145 .15/1 .15/2
.16/1 .17/1 .17/2 .18/1 .18/2 .18/3 .19 .21 .23/1 .23/2
.23/3 .24/2 .24/3 .25/1 .25/2 .26/2 .28/1 .28/2 .59/2
.59/3 .63/2 .65/1 .65/2 .66/2 .66/5 .67/1 .67/2 .68/3
.69 .7/1 .7/2 .7/3 .74/1 .74/2 .75/1 .75/2 .75/3 .76
.78/1 .78/2 .79/2 .80/1 .80/2 .81/1 .81/2 .84/1 .84/2
.88/1 .88/2 .89/1 .89/2 .90 .91/2 .91/4 .92 .94/2 .94/3
.94/4 .95/1 .95/2 .96 .97/1 .97/2 .97/3 .98/1 .98/2
1006/1 1006/2 1020/1 1020/5 1020/6 1022/1 1022/2
1023/2 1024/4 1024/5 1029/1 1029/2 1029/3 1029/4
1029/5 1030/1 1030/2 1030/3 1031/2 1031/3 1031/5
1032/1 1032/2 1032/3 1032/4 1032/5 1032/6 1032/7
1032/9 1035/1 1035/2 1035/3 1035/4 1037/1 1037/2

1038/1 1038/2 1039/3 1040/1 1040/2 1041/2 1041/3
1041/4 1042/2 1044/2 1044/3 1044/4 1044/5 1046/1
1046/2 1048/1 1048/3 1053/3 1059/1 1059/5 1059/6
1062/2 1062/3 1124/3 1124/4 1126/1 1126/2 1126/3
1126/4 1130/2 1132/1 1132/2 1135/1 1140/2 1146/2
1148/2 1149/2 1158/3 1159/2 1170/2 1175/2 1176/2
1177/2 1178/2 1179/1 1183/1 1183/2 1185/1 1185/2
1186/1 1186/2 1191/1 1191/2 1202/1 1202/2 1203/1
1203/2 1215/3 1228/1 1228/2 1230/2 1234/1 1234/2
1235/1 1235/2 1247/1 1260/1 1260/2 1260/3 1268/1
1268/2 1268/3 1270/1 1270/2 1270/3 1277/2 1278/1
1278/2 1285/3 1286/2 1290/2 1290/3 1290/4 1290/5
1292/10 1292/4 1292/5 1292/6 1292/7 1292/8
1292/9 1296/2 1341/2 1360/1 1360/2 1360/4 1374/1
1374/3 1375/2 1375/4 1376/1 1376/2 1377/1 1377/2
1393/1 1393/2 1397/1 1397/2 1413/1 1413/3 1416/2
1418/1 1418/2 1420/1 1420/2 1421/1 1421/2 1421/3
1434/1 1434/2 1445/2 1456/2 1456/3 1521/1 1521/2
1529/1 1529/2 1531/1 1563/2 1563/3 1566/2 1601/1
1601/2 1624/2 1628/1 1634/4 1642/2 170/1 170/2
171/1 171/4 171/5 1738/2 1740/2 1744/1 1744/2
1747/2 1754/1 1754/2 1756/1 1756/2 1758/1 1758/2
176/1 176/2 176/3 1771/1 1771/2 1773/3 1775/2
1777/1 1777/2 1778/2 1778/3 1778/4 1779/2 1781/2
1782/2 1785/1 1785/2 1787/2 1792/2 1796/2 1800/1
1800/2 1807/2 1807/3 1807/4 1808/2 1808/3 1808/5
1808/6 1810/1 1810/2 1810/4 1811/1 1811/2 1811/3
1812/1 1812/2 1812/3 1812/4 1812/5 1813/1 1813/2
1814/1 1814/2 1815/1 1815/2 1815/3 1817/2 1817/3
1817/4 1820/1 1820/3 1821/2 1823/3 1824/1 1824/2
1824/3 1824/4 1824/5 1824/6 1824/7 1832/1 1832/2
185/1 185/2 185/3 187/1 187/3 192/1 192/2 192/3
193/4 194/3 194/5 194/7 195/1 196/1 196/5 197/2
198/1 204/1 204/2 217/1 217/2 227/1 227/2 228/2
228/3 230/1 230/2 234/1 234/2 234/3 234/4 242/1
242/2 242/3 242/4 242/5 242/7 243/1 243/2 244/1
244/2 247/2 248/1 248/2 248/3 248/5 250/1 250/2
250/3 252/1 252/2 252/3 255/1 255/2 256/1 256/3
256/4 257/2 258/1 258/2 259/1 261/2 263/1 263/2
263/3 264/1 270/2 273/1 273/2 276/1 276/2 280/2
287/2 287/3 287/6 295/1 295/2 310/1 310/2 317/2
317/3 319/1 319/2 327/1 327/2 327/3 336/1 336/2
370/1 370/2 379/2 379/3 379/4 379/6 386/1 386/2
387/1 387/3 390/3 391/1 391/2 393/1 393/2 395/2
396/1 396/2 396/3 397/1 401/1 401/2 414/2 417/2
422/1 422/3 422/4 422/5 422/6 422/7 425/2 441/1
441/2 441/3 442/2 442/3 445/1 445/2 445/3 457/2
458/2 458/3 458/5 458/6 464/2 665/3 665/4 665/5
665/8 677/1 677/2 684/1 684/2 684/3 705/2 705/3
705/4 711/2 72/2 722/3 723/1 723/2 725/1 727/3
728/3 729/1 729/2 73/1 736/2 738/1 738/2 738/3
74/2 76/1 76/2 761/1 761/2 761/3 77/1 77/2 77/3
77/4 775/1 775/2 780/1 780/2 782/2 783/2 785/1
785/4 785/5 799/1 799/2 801/3 802/2 806/1 806/2
806/3 810/2 814/1 817/2 820/2 822/2 829/1 829/10
829/11 829/12 829/13 829/14 829/15 829/16 829/17
829/18 829/19 829/2 829/20 829/21 829/22 829/23
829/25 829/26 829/27 829/28 829/29 829/3 829/30
829/31 829/32 829/33 829/4 829/5 829/7 829/8
829/9 83/2 836/1 836/5 836/6 836/7 836/8 836/9
838/2 848/2 856/2 857/2 858/1 858/2 859/1 859/2
86/5 860/2 861/1 861/2 869/2 870/1 870/2 876/1

876/2 878/1 878/3 878/4 89/2 904/1 904/2 918/1
918/2 932/1 932/2 932/3 935/1 935/2 94/1 94/2 94/3
942/1 942/2 942/3 949/1 949/2 95/1 95/3 950/1
950/2 950/3 951/1 953/1 953/2 97/1 97/2 97/3 97/6
97/7 97/3/1 978/2 980/3 986/2 990/3 990/4 991/2
991/3 997/1 997/2 997/3 997/4 997/5 997/6 997/7
997/8 997/9 die vom Gebiet der Katastralgemeinde
Oberstorcha (Nr. 62142, Gerichtsbezirk Feldbach
und politischer Bezirk Südoststeiermark), wo sie
eine Enklave bilden, abgetrennt werden.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Gebietes der
neuen Katastralgemeinde Unterstorcha ist in den im
Vermessungsamt Feldbach aufliegenden
technischen Unterlagen, einzusehen.

(4) Der neu geschaffenen Katastralgemeinde
Unterstorcha wird die Nummer 62166 zugeteilt.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinde Oberstorcha (Nr. 62142)
wird gemäß § 1 Abs. 2 geändert.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen
Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt
Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen,
einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 2014 in
Kraft.

Wien, 29. Oktober 2014

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und
Vermessungswesen, GZ 4401/2013-728

4344. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Oktober 2014 betreffend die Änderung der Katastralgemeinde Schlag und die Neuschaffung der Katastralgemeinde Rohrbach- Schlag

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr.
306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit

dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinde Rohrbach-Schlag wird zur Erhaltung einer topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu geschaffen.

(2) Das Gebiet der neu geschaffenen Katastralgemeinde umfasst die Grundstücke 248/1 248/2 248/3 248/4 248/5 248/6 248/7 248/8 248/9 248/10 248/11 248/12 248/13 248/14 248/15 248/16 248/17 248/18 248/19 248/20 248/21 248/22 248/23 248/24 248/25 248/27 248/28 248/29 248/30 248/31 248/32 248/33 248/34 248/35 248/36 248/37 248/38 248/39 248/40 248/41 248/42 248/43 248/44 248/45 248/46 248/47 248/48 248/49 248/50 248/51 248/52 248/53 248/54 248/55 248/56 248/57 248/58 249/1 249/2 249/3 249/4 249/5 250/1 250/2 250/3 250/4 250/5 250/6 251 252/1 252/2 252/3 256/4 256/5 256/9 256/13 256/16 256/23 259/1 259/2 259/3 261/1 261/2 261/3 261/4 261/5 262 263 264 265/2 266 267 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285/1 285/2 285/3 324 331/5 334 336 337 341/5 341/6 341/7 341/8 341/10 352 353 354 355 356 357 358 360 361 362/1 362/2 363/1 363/2 363/3 363/4 363/5 363/6 363/7 363/8 363/9 363/11 364/1 365 366/1 366/3 366/4 366/5 368/1 368/2 368/3 369/1 369/5 369/6 370/1 370/2 370/3 387 388 389 390/1 390/2 391 392 393 394/1 394/2 395 396 397 398/1 398/2 398/3 398/6 398/7 398/8 398/9 398/10 399/1 399/3 399/4 399/5 399/6 399/7 399/8 399/9 399/10 399/11 400/1 400/2 400/3 401/1 401/2 402 403/1 405 407/1 407/2 412/1 412/2 413/1 413/2 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 427 428/1 428/2 429/2 429/3 429/4 430/1 430/3 431/1 431/2 433/1 433/2 434/1 434/2 436 438/1 438/3 438/4 438/6 439/1 439/3 439/4 441/1 441/2 441/3 442 443/1 443/2 443/3 444 445 446 447/1 447/2 448 450 451/1 451/2 453 454 455/2 455/3 455/11 455/12 455/13 455/15 455/16 455/17 455/18 455/19 455/20 455/21 455/22 455/23 456/1 456/2 456/4 456/5 456/6 456/7 456/8 456/10 456/11 456/12 456/13 456/14 458/1 458/4 459/1 459/2 459/3 459/4 459/5 461/1 461/4 461/5 461/6 461/7 461/9 461/11 461/14 461/15 461/16 461/17 461/18 461/19 461/20 461/21 461/22 462/1 462/2 463 464/1 464/5 464/6 464/8 464/9 464/10 464/11 464/13 464/14 464/15 464/16 464/17 464/18 465/1 465/3 465/4 465/5 465/6 465/7 465/8 465/9 465/10 465/11 465/12 465/13 465/14 465/15 465/16 467/1 467/2 467/3 467/4 467/5 467/6 467/7 467/8 468/1 470/1 470/2 470/3 470/4 470/5 471/1 471/3 471/5 471/6 473/1 473/2 473/3 474 476/1 476/2 476/7 476/13 476/14 476/15 476/16 476/17 476/19 476/20 476/22 476/23 476/24 476/25 476/26 477/1 477/2 477/3 477/5 477/6 478/1 478/2 478/3 478/5 478/8 479/1 479/3 479/4 479/5 481/1 481/2 481/3 481/4 481/5 482/3 482/4 482/5 482/6 482/7 482/8 482/9 482/10 482/11 482/12 482/13 482/14 482/15 482/16 483/1

483/2 483/5 483/9 483/10 483/11 484/6 484/7 485/1 503/1 503/2 503/3 503/4 503/5 503/6 503/7 504/1 504/2 504/3 506/1 506/2 506/4 507/1 507/3 508/1 508/2 509 510/1 510/3 510/4 510/5 510/6 511/1 511/2 511/3 513/1 513/3 514/3 514/4 515/1 515/2 516/1 516/2 516/3 516/4 516/5 517 518 520 521/1 521/2 521/4 521/7 521/9 522 524 525 526 527/1 527/2 529 530 531 532/1 532/2 532/3 532/4 533/1 533/2 533/3 533/4 533/5 533/6 534/4 534/5 534/6 534/7 535 537/1 537/2 537/3 538/1 538/2 539 540/4 540/5 540/6 540/7 540/8 540/9 540/10 540/11 549 550/1 550/3 551/2 552 556/1 556/2 557/1 557/2 558/1 558/3 558/4 558/5 558/6 560/1 560/2 560/4 560/5 561/2 561/3 561/4 562 563 565/1 565/2 566/1 566/2 567/1 567/2 568/1 568/2 568/3 568/5 569/1 569/2 570/1 570/3 570/4 570/5 573 575 576/2 577 579 583 584 585 588/1 589 590/1 591/1 591/3 592/1 593 595/1 595/2 599 600 603 606/1 606/2 606/4 606/5 606/6 607/1 607/4 607/5 607/6 607/7 608/1 608/2 608/3 608/4 609/1 609/2 609/3 609/4 609/5 610 611 613/1 613/2 614/1 614/2 614/3 614/4 614/5 614/7 615/1 615/2 615/6 615/7 615/8 615/9 615/11 615/12 615/13 616/2 616/3 616/4 618 619 620 621 624/1 624/2 625 626/1 626/2 627 628/1 628/2 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672/1 672/2 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688/2 688/5 689 690/1 690/2 693 695 697/1 697/2 700/1 700/3 700/4 701/1 702/2 702/3 702/5 703/3 703/5 703/6 704/1 704/2 705 707 710/1 710/4 710/5 711/1 711/2 712 713/2 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731/1 731/2 731/3 732/1 732/2 733 734 735 736 737 738 739 740/1 740/2 741 742/1 742/2 743 744 747 748 750 756/1 756/2 756/3 756/4 757 760/1 760/2 760/3 761/1 761/2 762 763/4 765 767/1 768/1 768/2 769/1 769/2 773 775 777/1 778/1 778/4 780/1 780/2 780/3 781 782 785 786 788 789 790 791 792 793 794 796 797 799 800 802 803 804 805 806/1 806/2 807/1 807/2 808/1 808/2 809/1 809/2 810 811 812 813 814 815 816 819 820 823 824 827 828 829 832 833 836 842 843 844 845/1 845/3 845/4 845/5 847 849/1 849/2 852 854 855 856/1 856/3 859/1 859/2 860/1 861 862 865 866 867/1 868 875/1 875/2 883 884/1 884/2 884/3 885 886 887 888/2 890 895/1 895/2 899 900 901 902 903 904 905/1 905/2 908 909 910/1 910/2 912 913 917 919 924/2 924/3 925/1 925/2 929/1 929/2 931/2 933/1 933/2 934/1 934/2 935/2 935/4 935/5 936 937/1 937/2 939/1 939/2 940 941 946 951 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967/1 967/2 967/3 968 970 972 973 974 975 976 977 978 981 983 986/1 986/2 988/1 988/2 989 990 993/1 993/2 993/5 998 1001 1002 1003 1006 1007 1010 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1020 1021 1022 1023 1025 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1035 1038 1039 1040 1041 1042 1046 1047 1049 1050 1051 1052 1053 1054 1059 1060 1062/1 1062/3 1063/2 1063/3 1063/4 1064/1 1064/2 1064/3 1064/5 1065 1066/1 1066/2 1066/3 1067 1068 1069/1 1069/2 1070 1071

1072/1 1072/2 1073 1074 1077 1079/2 1080/2 1081
1085 1088/3 1088/4 1090 1091 1092/1 1092/2
1092/3 1092/4 1092/5 1092/6 1092/7 1092/8 1092/9
1095 1096 1097/1 1098 1099 1100 1101 1102 1103
1104 1105/1 1105/2 1106 1107/1 1107/5 1107/9
1107/10 1107/12 1107/13 1107/14 1107/15 1107/16
1107/17 1110/1 1111/1 1111/2 1111/3 1111/4
1111/5 1111/7 1111/8 1111/9 1112/2 1115/2 1116
1117 1118 1119 1121 1122/2 1123 1127/2 1135
1136 1142 1144 1145 1146 1147 1148 1149 1150
1151 1154 die vom Gebiet der Katastralgemeinde
Schlag (Nr. 64017, Gerichtsbezirk Fürstenfeld und
politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld), wo sie eine
Enklave bilden, abgetrennt werden.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Gebietes der
neuen Katastralgemeinde Rohrbach-Schlag ist in
den im Vermessungsamt Weiz – Dienststelle
Hartberg aufliegenden technischen Unterlagen
einzusehen.

(4) Der neu geschaffenen Katastralgemeinde
Rohrbach-Schlag wird die Nummer 64163 zugeteilt.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinde Schlag (Nr. 64017) wird
gemäß § 1 Abs. 2 geändert.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen
Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz
– Dienststelle Hartberg aufliegenden technischen
Unterlagen einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 2014 in
Kraft.

Wien, 29. Oktober 2014

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und
Vermessungswesen, GZ 3304/2014-728

4345. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Oktober 2014 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Schlag und Kroisbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr.
306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit
dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz
verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Schlag (Nr. 64017,
derzeit Ortsgemeinde Schlag bei Thalberg) und
Kroisbach (Nr. 64012, Ortsgemeinde
Dechantskirchen), beide Gerichtsbezirk Fürstenfeld
und Verwaltungsbezirk Hartberg-Fürstenfeld,
werden entsprechend dem Steiermärkischen
Gemeindestrukturreformgesetz LGBl. Nr. 31/2014,
§5 A2 Z2, derart geändert, dass die Grundstücke
547 und 548 der KG Schlag von dieser abgetrennt
und dem Gebiet der KG Kroisbach eingegliedert
werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen
Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz
aufliegenden technischen Unterlagen, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 2014 in
Kraft.

Wien, 29. Oktober 2014

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und
Vermessungswesen, GZ 4212/2014-728

4346. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Oktober 2014 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Stocking und Hart.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr.
306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I Nr. 129/2013, wird im Einvernehmen mit
dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz
verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Stocking (Nr. 66427)
und Hart (Nr. 66409), beide derzeitige
Ortsgemeinde Stocking, Gerichts- und politischer
Bezirk Leibnitz, werden entsprechend dem
Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz

LGBI. 31/2014, §5 A3, derart geändert, dass die Grundstücke 12/1, 819/4 und 819/5 der KG Stocking von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hart eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 2014 in Kraft.

Wien, 29. Oktober 2014

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4214/2014-728

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:
BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.